

Vereinsatzung Kirchbauverein Nieder- und Oberscheidweiler e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kirchbauverein Nieder- und Oberscheidweiler“. Er hat seinen Sitz in Niederscheidweiler, seinen Gerichtsstand in Wittlich, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." tragen.

§ 2 Zweck

1. Der Kirchbauverein Nieder- und Oberscheidweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der Erhalt von Gotteshäusern, Heiligenhäuschen und Bildstöcken.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Erhalt der Substanz und Sanierung der Pfarrkirche St. Hubertus in Niederscheidweiler;
 - b) Erhalt der Substanz und Sanierung der Filialkirche St. Rochus in Oberscheidweiler;
 - c) Erhalt der Substanz und Sanierung von Bildstöcken und Heiligenhäuschen auf den Gemarkungen der Gemeinden von Nieder- und Oberscheidweiler.
4. Die Rechte der Kirchengemeinde, deren Interessen zu wahren sind, bleiben unberührt.
5. Zweck- und Projektgebundene Spenden werden als solche gebucht und verwandt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn darf nicht erstrebt oder ausgeschüttet werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ohne Begründung nach eigenem Ermessen. Für die Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten, über deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber jedes zweite Jahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung sind den Vereinsmitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einladung mittels E-Mail und Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Wittlich-Land bekannt zu geben.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst soweit sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden und wird Mitgliedern auf Antrag zugestellt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Feststellung der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Schatzmeisters,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes,
 - e) jede Änderung der Satzung,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - h) die Entscheidung über Zuschussanträge mit einem Finanzvolumen von über 500,00 € (Fünfhundert EURO).
 - i) Für die Änderung der Satzung und den Beschluss über die Auflösung des Vereins, müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss ist dann mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist die Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitgliedern ausreichend.

7. Der für die Pfarrei zuständige Pastor, kann in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.
 3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Dauer der Wahlperiode einzuberufen.
 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes i. S. d. § 8 Ziff. 1 vertreten, unter denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt die dem Verein satzungsgemäß obliegenden Aufgaben wahr. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder, unter denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen, anwesend sind.
 6. Über Zuschussanträge mit einem Finanzvolumen bis zu 500,00 € (Fünfhundert EURO) entscheidet der Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung. Diese ist hierüber in jedem Einzelfall zu unterrichten.
 7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Aufgabe ist es, vor der Mitgliederversammlung eine Prüfung vorzunehmen und auf der Mitgliederversammlung über diese zu berichten. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein infolge Zustellung eines begründeten Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

§ 11 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung erfolgt gemäß § 7 i der Satzung.

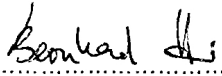
§ 12 Auflösung des Vereins


1. Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 7 i der Satzung.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Ortsgemeinden Niederscheidweiler und

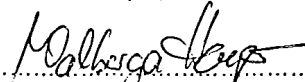
Oberscheidweiler die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für denkmalpflegerische oder bauliche Zwecke an Kirchen in Nieder- und Oberscheidweiler zu verwenden hat.

Oberscheidweiler, den 11. April 2017


Niederscheidweiler, den 31.05.2017


.....
(Bernhard Hayer)



.....
(Josef Schichel)


.....
(Walburga Hayer)


.....
(Steffen Willems)


.....
(Joachim Wahsweiler)


.....
(Pia Götten)


.....
(Inge Sliwka)